

(5) Im Falle einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr wird die Versicherungsleistung von den Anstalten an die versicherte Person gezahlt.

(6) Im Todesfall entscheidet eine Kommission über die Verteilung der Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen des Verunglückten. Der Kommission sollen angehören:

ein Mitglied des Kates der Sozialversicherung,	} der betreffenden Haus-
zwei Mitglieder der BGL	
der Dienststellenleiter	
der Kaderleiter oder sein Vertreter	
der Kaderleiter oder sein Vertreter	haltsorganisation.

Die Kommission teilt ihre Entscheidung der Versicherungsanstalt unverzüglich mit. Die Entscheidung ist endgültig.

(7) Bezugsberechtigt sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie Westberliner und westdeutsche Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer Haushaltsorganisation stehen, und deren Angehörige.

#### § 5

##### Schadenmeldung

Unfallschäden sind unverzüglich der für den Wohnort des Verunglückten zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt zu melden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche von den Haushaltsorganisationen abgeschlossenen Unfallversicherungsverträge für die durch diese Anordnung versicherten Personen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

#### Anordnung

##### über den Verkauf von Waren über die Straße.

Vom 31. Oktober 1958

#### § 1

(1) Gaststätten, Schankwirtschaften und anderen öffentlichen gastronomischen Einrichtungen ist der Verkauf von Speisen und Getränken über die Straße, unabhängig von den Ladenöffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte, gestattet. Das gleiche gilt für den Verkauf von gastronomischen Nebenwaren.

(2) Für den Verkauf über die Straße bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

(3) Rohstoffe und andere Waren, die zur Herstellung von Speisen und Getränken bestimmt sind, wie z. B. Eier, Butter, Zucker, Fisch, Fleisch und Fleischwaren, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

#### § 2

öffentliche gastronomische Einrichtungen sind zum Verkauf von Konditoreiwaren und Feingebäck über die

Straße verpflichtet, wenn sie dieses Sortiment führen und über entsprechende Verkaufseinrichtungen (Kuchenbüfets) verfügen.

#### § 3

(1) Für den Verkauf über die Straße gelten die für Gaststätten festgesetzten Preise, soweit nicht im Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Verkauf von Spirituosen, Bier, Selters, Brause, Limonade, Konditoreiwaren und Feingebäck über die Straße gelten die Einzelhandelsverkaufspreise.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die einheitliche Regelung des Verkaufs von Waren über die Straße in Gaststätten und Schankwirtschaften (ZBl. S. 593) sowie der Abschnitt „Verkauf über die Straße“ der Anlage zur Preisanordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise in Gaststätten — (Sonderdruck Nr. P 373 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**

W a c h

#### Berichtigungen

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 21. Mai 1958 über die Abführung von Teilen der Großhandelsspanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften (GBl. I S. 512) wie folgt zu berichtigen ist:

Der § 15 Abs. 2 Buchst. e muß richtig heißen:

„§ 26 der Anweisung Nr. 238/53 des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren“.

Die Staatliche Plankommission, Abteilung Leichtindustrie, weist darauf hin, daß die Preisanordnungen Nr. 506/1, 507/1, 508/1, 509/1 vom 20. Juni 1958 (Sonderdruck Nr. P 451 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen sind:

In der Preisanordnung Nr. 506/1, Seite 3, § 5 Abs. 1 Buchst. c muß es „bei Lieferung im Streckengeschäft für das übrige Schnittholz“ statt 4 % richtig 6% heißen; im § 9 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 506/1 (Seite 5) muß die Monatsangabe im letzten Satz statt 1. August 1958 richtig 1. September 1958 heißen;

in den Preisanordnungen Nr. 507/1, 508/1 und 509/1 sind in den jeweiligen §§ 11 Abs. 1 die gleichen Korrekturen vorzunehmen, wie im § 9 der Preisanordnung Nr. 506/L

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1014 vom

26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 399 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist: In der Anlage müssen die Erzeugerpreise für das Saatgut von Wintererbsen wie folgt lauten:

Erntestufe Hochzucht anstatt 30,— richtig 130,— DM

Erntestufe anerk. Nachbau anstatt 17,— richtig 117,— DM.

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß es im § 6 Abs. 2 erste Zeile der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahnpflege (GBl. I S. 312) anstatt § 6 richtig § 5 heißen muß. "